- Alt -

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Stadt Aurich für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 17.07.2014

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme sowie für die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Aurich. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültige Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

- Neu -

Richtlinie der Stadt Aurich für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (Kreditrichtlinie)

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am ____.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

- (3) Es sind mehrere Kreditangebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Ausgenommen davon sind Kredite zur Förderung von besonderen Investitionen, deren Konditionen unterhalb der Marktkonditionen liegen (z.B. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse).
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Ausgenommen davon sind Kredite zur Förderung von besonderen Investitionen, deren Konditionen unterhalb der Marktkonditionen liegen (z.B. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse).
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 Derivate

<u>Eine Regelung zu Derivaten fehlte in der</u> <u>bisherigen Kreditrichtlinie</u>

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses, der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt Aurich müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Aurich erfolgen.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt Aurich sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

<u>Nach dem geltenden "Krediterlass" gibt es keinen</u> zwingenden Bedarf an dieser Regelung.

§ 5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 7 Unterrichtung

Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9 Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie §§ 4 bis 7 entsprechend Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Kredite für Umschuldung

§ 9 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 10 Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

§ 11 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten Für die Aufnahme von Krediten im Rahmen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

dieser Richtlinie ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig.

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Diese Richtlinie tritt am ___.__.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten aufgehoben.

Aurich, den Aurich, ___.2022

Stadt Aurich Der Bürgermeister

Stadt Aurich Der Bürgermeister